

Gebührenordnung

für das Bürgerhaus H I R T E N

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hirten hat am folgende Gebührenordnung beschlossen:

- (1) Der Mietzins für die Benutzung der in § 3 Absatz 1 der Benutzungsordnung genannten Räumlichkeiten beträgt je nach Art der Veranstaltung

für den ersten Tag	45 €
für den zweiten Tag	45 €
für jeden weiteren Tag	45 €

jeweils zuzüglich der entstehenden Nebenkosten, z.B. für Wasser, Strom, Heizung, ggf. Reinigung.

- (2) Für nicht ortsansässige Benutzer wird das **Dreifache** des in Absatz 1 genannten Mietzinses festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Die tatsächlich entstandenen Kosten für Wasser, Abwasser, Strom und Heizung, **ggf. Reinigungskosten** werden gesondert in Rechnung gestellt. Hierzu werden die Zählerstände vor und nach der Veranstaltung zusammen mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde abgelesen.
- (4) Bei einer Nutzung für **gemeinnützige oder soziale Zwecke oder bei kulturellen Veranstaltungen kann ein verringerter Mietzins festgesetzt oder auf diesen gänzlich verzichtet werden.**
- (5) Bei einheimischen Privatpersonen, die sich ehrenamtlich für den Ort engagieren, kann einmal pro Jahr auf den Mietzins verzichtet werden. Lediglich die Nebenkosten werden in Rechnung gestellt.
- (6) **Über einen reduzierten oder gänzlichen Verzicht des Mietzinses entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbeigeordneten.**

Die Gebührenordnung tritt **rückwirkend zum 01.01.2020** in Kraft.

Hirten, den _____

Ortsbürgermeister